

Aktuelle Trends

Zahl der registrierten Arbeitnehmer in Deutschland aus den Beitrittsländern und Beitrittskandidaten zur Europäischen Union sehr gering

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer nach Staatsangehörigkeit zum 30.6.2003
- in Personen -

	Beitrittsländer						Beitrittskandidaten		
	Polen	Tschechien	Ungarn	Slowakei	sonstige	insgesamt	Bulgarien	Rumänien	insgesamt
Ostdeutschland ^a	3 110	684	1 502	296	258	5 850	660	443	1 103
Westdeutschland ^a	63 814	13 335	10 601	4 729	10 360	102 839	7 831	21 050	28 881

^a Ostdeutschland ohne Berlin, Westdeutschland mit Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit für das IWH.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer in Deutschland aus den Beitrittsländern und Beitrittskandidaten ist sehr gering: Nur etwa 102 000 SV-pflichtig Beschäftigte in Westdeutschland und knapp 6 000 in Ostdeutschland kamen Mitte des Jahres 2003 aus den Beitrittsländern. Dies entsprach lediglich 0,5% der Arbeitnehmer in Westdeutschland und 0,1% in Ostdeutschland. In Westdeutschland stammten mehr als 90% dieser Beschäftigten aus Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei, in Ostdeutschland waren es 95%. Aus Bulgarien und Rumänien kamen knapp 29 000 SV-pflichtig Beschäftigte in Westdeutschland und 1 100 in Ostdeutschland. Damit hatten in Westdeutschland 0,1% und in Ostdeutschland 0,03% der Beschäftigten die Staatsangehörigkeit der Beitrittskandidaten. Zum Vergleich: Aus den EU 15-Ländern kamen in Westdeutschland 2,8% der SV-pflichtigen, in Ostdeutschland nur 0,1%. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch Ausländer aus Mittel- und Osteuropa – vermutlich in nicht unerheblichem Maße – in der Schattenwirtschaft tätig sind.

Auch in den nächsten Jahren ist nicht mit einem sprunghaften Anstieg regulärer Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern aus den Beitrittsländern in Deutschland zu rechnen. Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass für die Staatsangehörigen der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer noch kein freier Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht.* Für sie gelten in einer Übergangszeit von bis zu sieben Jahren die bisherigen rechtlichen Regelungen. Danach können Arbeitnehmer aus diesen Ländern nur unter bestimmten Voraussetzungen wie beispielsweise im Rahmen von Werkverträgen, als Saisonkräfte oder mit einer Green-Card für Computerspezialisten in Deutschland eine Arbeit aufnehmen. Entscheidend für die Dauer der Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung wird insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland sein. Dabei ist eine unterschiedliche Handhabung gegenüber einzelnen Beitrittsländern aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nicht vorgesehen. Spätestens sieben Jahre nach dem Beitritt werden die Zugangsbeschränkungen aufgehoben.

Ulrich.Brautzsch@iwh-halle.de

* Vgl. hierzu: CHRISTEN, T. G.: Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach der EU-Osterweiterung, in: Bundesarbeitsblatt, 3/2004, S. 4-16.